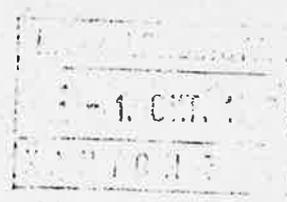


Stiftungsurkunde



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Sparkasse Zell besteht eine Stiftung mit Sitz in Rämismühle.

2. Stiftungsvermögen

Das Stiftungskapital beträgt Fr. 600'000.-- (in Worten Franken sechshunderttausend).

3. Zweck

Der Vermögensertrag ist einerseits für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Institutionen und andererseits zur Förderung des kulturellen Lebens, vornehmlich im ehemaligen Tätigkeitsgebiet der Sparkasse Zell, zu verwenden.

Gelangt nicht der ganze Jahresertrag zur Verteilung, so ist der Rest dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen. Der Nominalbetrag des Stiftungsvermögens darf vor Ablauf von 15 Jahren nicht unter Fr. 600'000.-- sinken. Nachher können auch Zuwendungen aus dem Stiftungskapital selbst gemacht werden.

4. Stiftungsorgane

Es sind dies:

- der Stiftungsrat
- die Vermögensverwalterin

5. Stiftungsrat

5.1 Mitglieder

Der Stiftungsrat zählt höchstens 7 (sieben) und mindestens 3 (drei) Mitglieder. Mindestens 3 (drei) Mitglieder des Stiftungsrates müssen während 15 Jahren aus dem Kreis der ehemaligen Garanten der Sparkasse Zell stammen. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

R. Stahel-Frey	Rämismühle	Präsident
W. Ernst	Langenhard	Vizepräsident
P. Ott	Langenhard	Aktuar
E. Ott	Rikon	
J. Kuhn	Rikon	
J. Kündig	Langenhard	
W. Reichert	Zell	

Ausscheidende Mitglieder hat der Stiftungsrat durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.

5.2 Konstituierung und Vertretung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

5.3 Befugnisse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besorgt die Geschäfte der Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausrichten von Unterstützungsbeiträgen und Zuwendungen im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmung von Art. 3
- Abnahme der Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank über das Stiftungsvermögen
- Wahlen im Sinne von Art. 5.1

5.4 Beschlussfassung und Wahlen

Der Stiftungsrat beschliesst oder wählt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens 2/3 aller Stiftungsräte anwesend sein müssen. Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege zustandekommen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

6. Die Vermögensverwalterin

Das Stiftungsvermögen ist von der Zürcher Kantonalbank nach soliden Grundsätzen zu verwalten. Entscheide über neue Anlagen, Konversionen, Titelverkäufe usw. sind im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zu treffen. Die Vermögensverwalterin hat alljährlich per 31. Dezember eine Abrechnung zuhanden des Stiftungsrates zu erstellen, erstmals per 31. Dezember 1982.

7. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist deren allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Einstimmig genehmigt durch die Generalversammlung der
Garanten der Sparkasse Zell vom 3. September 1982

Rämismühle, den 3. September 1982

Sparkasse Zell
R. Stahel
R. Stahel
H. Mörgeli
H. Mörgeli

Amtliche Beglaubigung

Vorstehende Fotokopie der Stiftungsurkunde der Sparkasse Zell vom 3. September 1982 stimmt mit dem uns heute als Original vorgelegten Schriftstück genau überein.

Turbenthal, 21. September 1982

Kontr.-Nr. 119

Gebühr Fr. 5.--



Notariat Turbenthal

W. Schmid
W. Schmid